

Per Mail an:

Marianne.Widmer@efv.admin.ch

Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Zürich, 08. Juni 2021

Vernehmlassungsantwort

Kurzkonsultation zur geplanten Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst, dass sich sowohl das Parlament als auch der Bundesrat mit wichtigen Anpassungen des Härtefallprogramms auseinandergesetzt haben. Nichtsdestotrotz sind die vorgeschlagenen Anpassungen der Covid-19-Härtefallverordnung von der Eidgenössischen Finanzverwaltung für das Gastgewerbe nicht zufriedenstellend.

Die Einführung einer neuen „Härtefall- im Härtefall-Regel“ führt nur zu weiteren Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen gastgewerblicher Unternehmen.

Das Gastgewerbe wird durch seine Abhängigkeit vom Tourismus die Folgen der Coronakrise noch lange spüren. Es ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage in der Tourismus-Branche stark unterdurchschnittlich verlaufen wird. Das wird für gastgewerbliche Unternehmen zu weiteren schwerwiegenden Umsatzverlusten führen. In einer Mitglieder-Umfrage von GastroSuisse mit fast 2'000 Teilnehmern von Mitte April stellte sich heraus, dass mehr als 90 % der gastgewerblichen Unternehmen ihre aktuelle Geschäftslage als schwierig bis sehr prekär beschreiben würden. Der durchschnittliche Verschuldungsgrad stieg gemäss Erhebungen von GastroSuisse seit Ausbruch der Pandemie von 38.7 % auf 50.7 % an. Entsprechend sind diese Unternehmen schlicht nicht für weitere Umsatzeinbusse gewappnet. Die Politik darf sie jetzt nicht einfach im Stich lassen.

Jetzt braucht es umgehend eine Lösung, welche das Härtefall-Programm auf nationaler Ebene regelt. GastroSuisse schlägt dementsprechend folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf für die Verlängerung des Härtefall-Programms vor:

Art. 5 Abs.1bis Umsatzrückgang [Anpassung]

Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis ~~Juni~~ *Dezember* 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von ~~42~~ *18* Monaten verwenden.

Nur eine solch umfassende Anpassung auf Bundesebene erfüllt den Auftrag der wirtschaftspolitischen Kommissionen, welche im Rahmen der Sommersession entsprechende Mehrheitsanträge eingereicht haben (WAK-N: Mo. 21.3600, Mo. 21.3601; WAK-S Mo. 21.3609, Mo. 21.3610)

Eine Verlängerung des Härtefallprogramms bis Ende 2021 impliziert dabei auch eine Erhöhung der Höchstgrenze für nicht rückzahlbare Beiträge. Nur so kann eine gerechte Entschädigung für betroffene Härtefälle garantiert werden.

Entsprechend schlägt GastroSuisse ausserdem folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf für die Erhöhung des Härtefall-Programms vor:

Art. 8a Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken [Anpassung]

Die nicht rückzahlbaren Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken belaufen sich auf höchstens ~~20~~ 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und auf höchstens ~~4~~ 1.5 Million Franken pro Unternehmen. Sie können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

Art. 8c Abs.1 Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken [Anpassung]

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens ~~20~~ 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 und auf höchstens ~~5~~ 7.5 Millionen Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

Art. 8c Abs.1 Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken [Anpassung]

Für Unternehmen nach Absatz 1 belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens ~~30~~ 35 Prozent des Jahresumsatzes und auf höchstens ~~40~~ 11.6 Millionen Franken, wenn:...

Art. 8d Abs.2 Gesamte Höchstgrenzen [Anpassung]

Bezieht ein Unternehmen Hilfen sowohl nach Artikel 8 als auch nach Artikel 8a oder 8c Absatz 1, so dürfen diese insgesamt weder ~~25~~ 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 noch 15 Millionen Franken überschreiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch